



EUROPEAN
TRANSPORT
WORKERS'
FEDERATION

SATZUNG DER
EUROPÄISCHEN TRANSPORTARBEITER-
FÖDERATION

INHALT

INHALT	2
ARTIKEL I PRÄAMBEL	3
ARTIKEL II MITGLIEDSCHAFT UND VERPFLICHTUNGEN	7
ARTIKEL III AUSTRITT, ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT, SUSPENDIERUNG UND AUSSCHLUSS.....	9
ARTIKEL IV ORGANE UND EINRICHTUNGEN.....	10
ARTIKEL V DER KONGRESS	11
ARTIKEL VI EXEKUTIVAUSSCHUSS	15
ARTIKEL VII DER GESCHÄFTSFÜHRENDE AUSSCHUSS	19
ARTIKEL VIII PRÄSIDENT UND VIZE-PRÄSIDENTEN	21
ARTIKEL IX GENERALSEKRETÄR.....	22
ARTIKEL X DIE SEKTIONEN.....	24
ARTIKEL XI FRAUENAUSSCHUSS UND KONFERENZ.....	26
ARTIKEL XII YOUTH COMMITTEE AND CONFERENCE	28
ARTIKEL XIII MANDAT GEWÄHLTER VERTRETER/INNEN.....	30
ARTIKEL XIV	31
SEKRETARIAT	31
ARTIKEL XV UNTERSTÜTZUNG BEI RECHTSSTREITIGKEITEN	32
ARTIKEL XVI BEILEGUNG INTERNER RECHTSSTREITIGKEITEN	33
ARTIKEL XVII MITGLIEDSBETRÄGE UND ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE	34
RULE XVIII FINANZEN UND AUDITING	35
ARTIKEL XIX AUFLÖSUNG DER ETF	36
ARTIKEL XX GÜLTIGKEIT UND SATZUNGSABÄNDERUNG	37
Anlage 1 <i>Artikel V der Satzung des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB)</i>	38
Anlage 2 <i>Artikel XI der Satzung der Internationalen Transportarbeiter-Föderation – Regionale und sonstige Organisationen</i>	39
Anhang 3	40
<i>Standards für eine Geschäftsordnung</i>	40

ARTIKEL I

PRÄAMBEL

1. Die Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF) wurde am 14. Juni 1999 von den europäischen Mitgliedsgewerkschaften der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF) und den ehemaligen Mitgliedsgewerkschaften der FST gegründet. Die ETF vereint freie, unabhängige und demokratische Gewerkschaften aus dem geografischen Europa, die Beschäftigte im Verkehrswesen, einschließlich Logistik, Fischerei und Tourismusdienstleistungen, vertreten.
2. Gemäß Artikel 5 der Satzung des Europäischen Gewerkschaftsbundes (Anlage 1) handelt es sich bei der ETF um den europäischen Gewerkschaftsverband für die Sektoren Verkehr einschließlich der Logistik, Fischerei und Fremdenverkehrsdienste.
3. Gleichzeitig bildet die ETF - gemäß Art. XI, Abs. (1) der ITF-Satzung (Anlage 2) - die europäische Region der ITF.
4. Die ETF handelt unter Wahrung der allgemeinen Politik und Prinzipien beider Organisationen autonom in allen sektoralen europäischen Angelegenheiten.
5. Die Vision des fairen Verkehrs ist die Grundlage für die Arbeit der ETF. Sie steht für eine Zukunft, in der der europäische Verkehr frei von Sozialdumping¹ ist, mit hochwertigen, menschenwürdigen Arbeitsplätzen für Transportarbeiter, sicheren, zuverlässigen und erschwinglichen Dienstleistungen für Fahrgäste und Kunden und in der ökologische und soziale Nachhaltigkeit Hand in Hand gehen.

¹ Sozialdumping tritt auf, wenn Unternehmen die Möglichkeiten der Freizügigkeit im Binnenmarkt missbrauchen, um bestehende Arbeitsnormen und -vorschriften zu unterlaufen oder zu umgehen oder um unlautere Vorteile aus Gesetzeslücken zu ziehen und sich so einen Wettbewerbsvorteil gegenüber gutgläubigen Unternehmen zu verschaffen. Einige Arbeitgeber stellen die am wenigsten geschützten Arbeitskräfte mit den niedrigsten Löhnen und minderwertigen Arbeitsbedingungen ein, um ihre Gewinnspannen zu erhöhen und gleichzeitig die kollektive Arbeitnehmervertretung zu verhindern oder einzuschränken, was geografisch durch das Phänomen der Verlagerung bzw. des Offshoring veranschaulicht wird. Auf sektoraler Ebene wird Sozialdumping sichtbar, wenn Arbeitgeber ihre Personalkosten unter anderem durch den Einsatz von (Leih-)Zeitarbeitern, Untervergabe, Scheinselbstständigkeit, nicht organisierten Arbeitskräften und prekären Verträgen senken.

6. Das Leitbild der ETF ist:

- Die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Beschäftigten der Verkehrssektoren einschließlich der Logistik, Fischerei und Fremdenverkehrsdienste zu vertreten;
- Sämtliche ihrer Mitglieder um das Solidaritätsprinzip zu vereinen;
- Die praktische internationale Zusammenarbeit und gemeinsame Aktionen zu fördern;
- Fortschritte für die Beschäftigten im Rahmen der Politik und den Institutionen der Europäischen Union zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass alle diese Politiken und Programme hohe Sozial- und Arbeitsnormen zum Kern haben;
- Sich für die Chancengleichheit und Beseitigung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Rasse, der nationalen Herkunft, der sexuellen Ausrichtung, der (Beeinträchtigung der) Fähigkeiten oder der Überzeugungen einzusetzen und;
- Transportarbeitsplätze und Lieferketten zu fördern, die frei von Gewalt und Belästigung, Menschenhandel und Ausbeutung sind;
- Frieden zu fördern und alle Formen von physischer, politischer oder sozialer Gewalt abzulehnen;
- Die Arbeit der ITF und des EGB zu unterstützen.

7. Die ETF erreicht diese Ziele durch Gewerkschaftsinitiativen europaweit und darüber hinaus.

8. Die ETF richtet ihre Aktivitäten insbesondere auf:

- Organisierung und Vertretung aller Verkehrsbeschäftigten;
- Aufbau eines gewerkschaftlichen Gegengewichts zu den Arbeitgebern und politischen Institutionen und;
- Knüpfen von Verbindungen zwischen Transportbeschäftigten in ganz Europa;
- Unterstützung der Mitgliedsorganisationen bei der europaweiten Verteidigung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen, bildungstechnischen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder und der Vielfalt der

Verkehrsbeschäftigten, einschließlich weiblicher und junger Verkehrsbeschäftigter;

- Stärkung der Europäischen Union auf sozialer, politischer und demokratischer Ebene und Förderung von Frieden, Entwicklung und sozialer Gerechtigkeit in der Welt;
 - Zusammenarbeit mit den europäischen Institutionen sowie anderen Institutionen in ganz Europa, darunter der Europarat, die EFTA und alle anderen Institutionen der europäischen Zusammenarbeit, die für die Interessen der Beschäftigten im Transportwesen, einschließlich Logistik, Fischerei und Tourismus, von Bedeutung sind;
 - Aufbau von Beziehungen zu den europäischen Arbeitgeberverbänden, um über den sozialen Dialog und Verhandlungen nachhaltige soziale Beziehungen auf europäischer Ebene zu schaffen, die Arbeitnehmervertretung in den einschlägigen Ausschüssen für den sektoralen sozialen Dialog sicherzustellen und die Einrichtung und Konsolidierung von Europäischen Betriebsräten in den Sektoren, für die sie zuständig ist, zu fördern;
9. Alle leitenden Gremien, Einrichtungen und Mitgliedsgewerkschaften der ETF werden den Respekt der Vielfalt der Transportbeschäftigten wahren und eine gerechte und effektive Vertretung der Transportarbeitnehmerinnen sowie der jungen Transportbeschäftigten auf allen Ebenen sowie deren aktive Teilnahme an ihren Aktivitäten sicherstellen.
10. Die ETF und ihre Mitglieder fördern die Vertretung von weiblichen Verkehrsbeschäftigten, jungen Verkehrsbeschäftigten, schwarzen Verkehrsbeschäftigten, farbigen Verkehrsbeschäftigten und Verkehrsbeschäftigten ethnischer, kultureller oder religiöser Minderheiten, LGBTQI+-Verkehrsbeschäftigten, Verkehrsbeschäftigten mit Migrationshintergrund und Verkehrsbeschäftigten mit Beeinträchtigung auf allen Ebenen und ermutigen sie zur aktiven Teilnahme an ihren Aktivitäten.
11. Die ETF nimmt die Bestimmungen dieser Satzung als Grundlage für ihre Aktivitäten.
12. In allen Fragen der Auslegung dieser Satzung ist der englische Originaltext als maßgebend zu betrachten.

13. Der Sitz der ETF ist in Brüssel.
14. Die Sitzungen der satzungsgemäßen Gremien der ETF können physisch, hybrid oder virtuell stattfinden, sofern eine demokratische und gleichberechtigte Teilnahme gewährleistet werden kann.

ARTIKEL II

MITGLIEDSCHAFT UND VERPFLICHTUNGEN

1. Mitglied der ETF können europäische Transportgewerkschaften einschließlich der Logistik, Fischerei und des Tourismus, bzw. falls angemessen, Verbände oder Vereinigungen dieser Organisationen werden, vorausgesetzt:
 - (a) Sie bekennen sich zu den Zielen der ETF und verpflichten sich, ihre Satzung zu wahren und die Interessen der ETF im Allgemeinen zu fördern;
 - (b) Ihre Satzung und Praxis gewährleisten eine demokratische Führung ihrer Angelegenheiten;
 - (c) Sie verpflichten sich, die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
 - (d) Sie sind der ITF angeschlossen oder gehören einem nationalen Gewerkschaftsbund an, der dem EGB angeschlossen ist.

2. Mitgliedsgewerkschaften sind verpflichtet:
 - (a) Mitgliedsbeiträge zu den vom Kongress und dem Exekutivausschuss festgelegten Sätzen und Bedingungen für die Anzahl der beitragszahlenden Mitglieder, die in die ETF-Mitgliedschaft aufgenommen werden können, zu zahlen; ist eine Gewerkschaft der ITF angeschlossen, sollte die Anzahl der europäischen Mitglieder, die beiden Organisationen gemeldet werden, gleich sein;
 - (b) Bei der Durchführung der Beschlüsse der Leitungsgremien der ETF mitzuwirken und der ETF über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse oder über die Gründe, warum keine Maßnahmen ergriffen wurden, zu berichten;
 - (c) Ihren Führungsgremien über die Aktivitäten der ETF Bericht zu erstatten und die Gründungsorgane und die einfachen Mitglieder über die Arbeit und die Ziele der ETF zu informieren;
 - (d) Die ETF über die Termine ihrer Kongresse, die dort gefassten relevanten Beschlüsse und die Namen der Hauptamtsträger zu informieren.

3. Bei der Übernahme dieser Verpflichtungen behält eine als Mitglied aufgenommene Organisation ihre volle Autonomie.
4. Die von nationalen Gewerkschaften gestellten Aufnahmeanträge werden an den/die Generalsekretär/in gerichtet, der/die nach Erhalt aller zweckdienlichen Informationen und nach Rücksprache mit anderen Organisationen desselben Landes, die bereits Mitglied der ETF sind, einen solchen Antrag dem Exekutivausschuss vorlegt, der wiederum befugt ist, ihn anzunehmen oder abzulehnen.
5. Der Exekutivausschuss kann nationalen Gewerkschaften und europäischen oder internationalen Gewerkschaftsverbänden auf deren Antrag hin einen Beobachterstatus ohne Stimmrecht gewähren. Der Exekutivausschuss definiert die Rechte und Pflichten für alle Organisationen, denen ein Beobachterstatus gewährt wird.

ARTIKEL III

AUSTRITT, ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT, SUSPENDIERUNG UND AUSSCHLUSS

1. Für den Austritt aus dem Verband gilt eine einjährige Kündigungsfrist. Die finanziellen Verpflichtungen einer austretenden Organisation laufen bis zum Ende dieser Kündigungsfrist weiter.
2. Der Exekutivausschuss kann die Mitgliedschaft einer Organisation im Verband für erloschen erklären, wenn die Organisation trotz erfolgter Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in zwei aufeinander folgenden Jahren verweigert.
3. Der Exekutivausschuss hat das Recht, die ETF-Mitgliedschaft einer Organisation oder den Status einer Organisation mit Beobachterstatus auszusetzen, die nach dem Urteil des Exekutivausschusses ihre Pflichten beständig vernachlässigt oder gegen die Interessen der ETF gehandelt hat bzw. nicht mehr die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß Artikel II (1) erfüllt. Der Exekutivausschuss ist auch befugt, eine Suspendierung aufzuheben, für die es nach seinem Ermessen keine Rechtfertigung mehr gibt.
4. Eine angeschlossene Organisation wird über die Gründe, die zu ihrer Suspendierung geführt haben, unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, beim Kongress gegen diese Suspendierung Einspruch zu erheben.
5. Der Kongress hat das Recht, eine angeschlossene Organisation aus der ETF auszuschließen.

ARTIKEL IV

ORGANE UND EINRICHTUNGEN

1. Die Organe der Europäischen Transportarbeiter-Föderation sind:
 - (a) Der Kongress
 - (b) Der Exekutivausschuss
 - (c) Der Geschäftsführende Ausschuss

2. Weitere Einrichtungen der ETF sind:
 - (a) Die Sektionen
 - (b) Der Frauenausschuss
 - (c) Der Jugendausschuss
 - (d) Das Sekretariat
 - (e) Die ETF leistet keine Beiträge zu den Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen der verschiedenen Organe und Einrichtungen, falls durch den Geschäftsführenden Ausschuss nichts gegenteiliges beschlossen wird.

ARTIKEL V

DER KONGRESS

1. Der Kongress ist die höchste Instanz der ETF. Ordentliche Kongresse finden alle fünf Jahre zu einem Termin und an einem Ort statt, die von dem Exekutivausschuss bestimmt werden, und werden mindestens 3 Monate vorher einberufen.
2. Ein außerordentlicher Kongress wird auf Initiative des Exekutivausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsorganisationen oder auf Antrag von Mitgliedsorganisationen, die zusammen ein Drittel der gemeldeten Mitgliedschaft vertreten, und aus mindestens fünf Ländern einberufen.
3. Ein außerordentlicher Kongress muss innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrages auf seine Einberufung in Einklang mit Abs. 2 oben stattfinden.
4. Jede Mitgliedsorganisation, die keine Rückstände bei den Mitgliedsbeiträgen aufweist, ist berechtigt, am Kongress teilzunehmen. Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist die durchschnittliche Mitgliedszahl der letzten fünf Jahre, für die Beiträge entrichtet wurden.
5. Die Zahl der Kongressdelegierten, auf die eine Mitgliedsorganisation Anspruch hat, stellt sich wie folgt dar:

Beitragszahlende Mitgliedschaft Delegierte

Bis zu 5.000	1
Bis 10.000	2
Bis 20.000	3
Bis 30.000	4
Bis 40.000	5
Bis 50.000	6
Bis 75.000	7
Bis 100.000	8
Bis 125.000	9
Bis 150.000	10
Bis 175.000	11

Bis 200.000	12
Bis 250.000	13
Bis 300.000	14
Bis 350.000	15
Bis 400.000	16
Über 400.000	17

Bei der Zusammensetzung ihrer nationalen Delegationen sollten die Mitgliedsgewerkschaften darauf achten, dass die Anzahl der Frauen und jungen Delegierten mindestens dem Anteil der weiblichen Mitglieder der Gewerkschaft entspricht. Jeder Delegation, die aus mehr als drei Personen besteht, müssen mindestens eine weibliche und ein/e junge/r Delegierte/r angehören.

6. Unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Mitteilung ihrer Aktion dem Generalsekretär nach Möglichkeit mindestens vier Wochen vor Kongressbeginn ausgehändigt wird, darf eine Mitgliedsorganisation die Delegation einer anderen Organisation ernennen, um beim Kongress in ihrem Namen aufzutreten, doch darf keine Delegation mehr als drei Organisationen zusätzlich zu ihrer eigenen vertreten.
7. Eine Mitgliedsorganisation kann ihre Delegation um Berater/innen erweitern, sofern diese der jeweiligen Mitgliedsorganisation angehören oder ihr auf andere Weise nahe stehen. Die Anzahl der Berater/innen wird vom Exekutivausschuss festgelegt.
8. Abstimmungen auf dem Kongress erfolgen entweder durch Aufzeigen der Delegiertenkarte oder durch Abstimmung. Eine Abstimmung nach Mitgliedschaft findet statt, wenn diese Satzung dies vorschreibt oder wenn der Geschäftsführende Ausschuss oder drei Organisationen aus drei verschiedenen Ländern, die auf dem Kongress direkt vertreten sind, dies beantragen. Bei Abstimmung nach Mitgliedschaft verfügen angeschlossene Organisationen mit einer beitragszahlenden Mitgliedschaft unter 1.000 über eine Stimme; angeschlossene Organisationen mit einer beitragszahlenden Mitgliedschaft von mehr als 1.000 verfügen über je 1 Stimme pro 1.000 beitragszahlende Mitglieder, jeweils zum nächsten vollen Tausender auf- oder abgerundet.
9. Der Kongress ist bestrebt, nach Möglichkeit Entscheidungen im Konsensverfahren herbeizuführen. Sollte eine Abstimmung erforderlich werden, so werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, falls diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei

Wahlen für jeglichen Sitz oder jegliches Amt muss ein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, um erfolgreich zu sein. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

10. Das für den Kongress geltende Verfahren wird von dieser Satzung und von der Geschäftsordnung bestimmt, die der Kongress auf der Grundlage einer Empfehlung des Exekutivausschusses beschließt. Der Geschäftsführende Ausschuss handelt als Geschäftsordnungsausschuss des Kongresses.
11. Bei seiner ersten Sitzung ernennt der Kongress einen Mandatsprüfungsausschuss, der die Referenzen der Delegationen untersucht und dem Kongress entsprechende Empfehlungen unterbreitet. Keine andere Abstimmung oder Wahl der Mitglieder als die der Stimmenauszähler, Wahlprüfer oder Kongressausschüsse finden statt, bis der Bericht und die Empfehlungen des Mandatsprüfungsausschusses vom Kongress behandelt worden sind.
12. Die Tagesordnung jedes ordentlichen Kongresses umfasst die folgenden Punkte:
 - (a) Tätigkeitsbericht;
 - (b) Bericht über die Umsetzung der Vertretung von weiblichen und jungen Transportbeschäftigten in den ETF-Strukturen;
 - (c) Finanzlage und Berichte der Rechnungsprüfer;
 - (d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - (e) Alle vorgeschlagenen Satzungsabänderungen;
 - (f) Anträge;
 - (g) Wahlen;
 - (h) Mögliche andere Punkte, die der Exekutivausschuss beschließt.
13. Die Tagesordnung eines außerordentlichen Kongresses wird vom Exekutivausschuss festgelegt. Wenn ein außerordentlicher Kongress auf Antrag von Mitgliedsorganisationen in Einklang mit Absatz (2) dieses Artikels einberufen wird, verteilt der Exekutivausschuss die von diesen Organisationen vorgelegten Dokumente zusammen mit allen anderen Dokumenten, die der Kongress nach Ansicht des Exekutivausschusses erhalten sollte.

14. Der Kongress:

- Bestimmt die Strategie und Politik der ETF;
- Billigt die von den anderen satzungsmäßigen Organen und Mitgliedsorganisationen getroffenen politischen Entscheidungen;
- Kontrolliert die Tätigkeit der anderen satzungsmäßigen Organe durch Diskussion und Verabschiedung der Tätigkeits- und Finanzberichte;
- Wählt für eine fünfjährige Amtszeit:
 - Exekutivausschuss;
 - Präsident/in;
 - Generalsekretär/in;
 - Ehrenamtliche Rechnungsprüfer/innen.
- Bestätigt die vorgenommenen Nominierungen, die von der Frauenkonferenz für den Exekutivausschuss vorgeschlagen werden;
- Bestätigt die Nominierungen der Jugendkonferenz für die Vertretung im ETF-Exekutivausschuss;
- Beschließt Änderungen der Satzung mit Zweidrittelmehrheit in einer Abstimmung nach Mitgliedschaft;
- Beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

15. Anträge von Mitgliedsorganisationen, die bei einem Ordentlichen Kongress behandelt werden sollen, müssen dem Sekretariat mindestens vier Monate vor Kongressbeginn unterbreitet werden. Nur Anträge, die sich auf die Zuständigkeitsbereiche der ETF beziehen, werden erörtert. Dringlichkeitsanträge können bei einem Ordentlichen Kongress eingereicht werden, werden jedoch nur beraten, wenn der Geschäftsordnungsausschuss beschließt, dass es sich tatsächlich um Dringlichkeitsanträge handelt und dass sie nicht vor Ablauf der oben erwähnten Frist eingereicht werden konnten.

16. Änderungen von Anträgen auf der Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses gehen mindestens vier Wochen vor Kongressbeginn bei dem/der Generalsekretär/in ein.

ARTIKEL VI

EXEKUTIVAUSSCHUSS

1. Der Exekutivausschuss ist die oberste Instanz der ETF zwischen den Kongressen.
2. Der Exekutivausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Sitzung wird auf eigene Initiative, auf Antrag des geschäftsführenden Ausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Exekutivausschusses einberufen. Die Präsidentin/der Präsident, oder in ihrer/seiner Abwesenheit der/die Vizepräsident/in leitet alle Sitzungen des Exekutivausschusses.
3. Der Exekutivausschuss besteht aus:
 - Der Präsidentin/dem Präsidenten;
 - Den Sektionsvorsitzenden, der Vorsitzenden des Frauenausschusses und des Jugendausschusses;
 - Der Generalsekretärin/dem Generalsekretär der ITF;
 - Der Generalsekretärin/dem Generalsekretär der ETF;
 - 39 Mitglieder, die vom Kongress nach subregionalen Wahlgruppen zu wählen sind;
 - Acht Vertreterinnen der weiblichen Transportbeschäftigten in Europa, die vom Kongress bestätigt werden;
 - Drei vom Kongress bestätigte Vertreter/innen der jungen europäischen Transportbeschäftigten
4. Die Mandatsdauer gewählter Mitglieder des Exekutivausschusses beginnt mit der Wahl des Exekutivausschusses bei einem ordentlichen Kongress und endet mit der Wahl des neuen Exekutivausschusses beim folgenden ordentlichen Kongress. Alle Mitglieder kommen für eine Wiederwahl in Frage.
5. Die Zusammensetzung der subregionalen Wahlgruppen und die Anzahl der Sitze, auf die jeder dieser Gruppen ein Anrecht hat, wird vom Kongress auf Vorschlag des Exekutivausschusses beschlossen. Die Zusammensetzung der Mitglieder des

Exekutivausschusses soll die geographische Streuung und die Branchenstruktur in der Mitgliedschaft der ETF angemessen widerspiegeln.

6. Die Mitglieder des Exekutivausschusses sind dafür verantwortlich, eine angemessene Kommunikation über die vom Exekutivausschuss behandelten Fragen mit Mitgliedern in der jeweiligen Subregion, in dem Ausschuss oder der Sektion sicherzustellen.
7. Mit Ausnahme des Präsidenten, der Sektionsvorsitzenden, der Frauen- und Jugendvertreter/-innen darf keine Mitgliedsorganisation mehr als einen Sitz und kein Land mehr als drei Sitze im Exekutivausschuss haben.
8. Im Einvernehmen mit dem/der Präsidenten/in, und in Übereinstimmung mit allen relevanten Verfahrensregeln können die Mitglieder des Exekutivausschusses zu Sitzungen von Beratern/innen begleitet werden.
9. Der Exekutivausschuss:
 - Trifft die politischen Entscheidungen, die für die Umsetzung der vom Kongress verabschiedeten allgemeinen Strategie erforderlich sind;
 - Entscheidet über die Positionen, die gegenüber den europäischen Institutionen eingenommen werden;
 - Entscheidet über die Vertretung und Delegationen der ETF;
 - Beschließt die für die Unterstützung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Forderungen und Positionen erforderlichen gewerkschaftlichen Aktionen;
 - Arbeitet für die Erreichung eines einheitlichen Programms gewerkschaftlicher Forderungen der ETF-Mitgliedsorganisationen auf europäischer Ebene;
 - Bewertet die Aktivitäten der Sektionen, des Frauenausschusses, des Geschäftsführenden Ausschusses und des Sekretariats; welche bei jeder Sitzung des Exekutivausschusses über ihre Tätigkeit Bericht erstatten;
 - Wählt aus seinen Reihen für eine fünfjährige Amtszeit:
 - Zwei Vizepräsident(inn)en, von denen mindestens eine eine Frau ist;
 - Die drei ordentlichen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses.

- Bestellt die/den Stellvertretende(n) Generalsekretär(in);
 - Ratifiziert die Ernennung der Abteilungsleiter/innen;
 - Stellt interne Verfahrensregeln des EC auf;
 - Ratifiziert die internen Verfahrensregeln der Sektionen bzw. Ausschüsse im Einklang mit den in Anhang 3 dargelegten Normen;
 - Verabschiedet den Jahresabschluss;
 - Genehmigt den Haushalt sowie jede Form externer Finanzierung.
10. Falls zwischen zwei Kongressen der Präsident/die Präsidentin, der/die Generalsekretär/in, oder ein/e ehrenamtlicher/e Rechnungsprüfer/in ausscheiden, bestellt der Exekutivausschuss einen/eine Nachfolger/in, der/die die gleichen Rechte und Verpflichtungen besitzt wie jene, die vom Kongress gewählt wurden.
11. Der Exekutivausschuss schlägt dem Kongress Kandidaten/innen für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Generalsekretärin/ des Generalsekretärs und des/der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer/in vor.
12. Die Mitgliedschaft im Exekutivausschuss erlischt, wenn die Organisation eines Mitglieds:
- Schriftlich anzeigt, dass sie dessen/deren Rücktritt wünscht oder;
 - Austritt oder suspendiert bzw. ausgeschlossen wird oder wenn deren Mitgliedschaft als verwirkt erklärt wird.

Scheidet zwischen zwei Kongressen ein Mitglied des Exekutivausschusses aus, kooptiert der Exekutivausschuss eine Nachfolgerin/einen Nachfolger nach Anhörung der Mitgliedsgewerkschaft des ursprünglichen Mitglieds und der subregionalen Gruppe, des Frauen- bzw. des Jugendausschusses je nach Sachlage. Kooptierte Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Exekutivausschuss-Mitglieder.

13. Der Exekutivausschuss beaufsichtigt den Start und Fortschritt der laufenden Verhandlungen sowie den Abschluss sektoraler Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern in der EU und wird regelmäßig darüber informiert.

14. Der Exekutivausschuss kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse (wie beispielsweise einen Logistikausschuss) bilden, die sich mit sektionsübergreifenden Angelegenheiten befassen sollen.
15. Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann der Exekutivausschuss Ausschüsse einsetzen, deren Zusammensetzung, Mandat und Arbeitsweise er festlegt.
16. Der Exekutivausschuss ist bestrebt, nach Möglichkeit Übereinstimmung zu erzielen. Sollte eine Abstimmung erforderlich sein, so erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, außer diese Satzung sieht etwas anderes vor. Alle Mitglieder des Exekutivausschusses sind bei den Sitzungen stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen oder geheim, auf Antrag von mindestens sechs anwesenden Mitgliedern, wobei jedes Mitglied eine Stimme besitzt. Der/Die Präsident/-in, oder, in dessen/deren Abwesenheit der Vize-Präsident, der bei der Zusammenkunft den Vorsitz führt, hat eine entscheidende Stimme. Im Falle einer Wahl mit mehr als einem Kandidaten muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Eine Mehrheit der Mitglieder des Exekutivausschusses bilden ein Quorum, damit der Ausschuss seiner Arbeit nachgehen kann. Die Regeln für die Stimmrechtsvertretung werden in der Geschäftsordnung des Exekutivausschusses festgelegt.

ARTIKEL VII

DER GESCHÄFTSFÜHRENDE AUSSCHUSS

1. Der Geschäftsführende Ausschuss hat die Aufgabe, über dringende Aktionen zu entscheiden, die zur Durchführung der vom Exekutivausschuss und durch den Kongress festgelegten politischen Strategien unternommen werden müssen. Dabei handelt er im Rahmen des vom Exekutivausschuss erteilten Mandates und hat ansonsten das Mandat, dem Exekutivausschuss Vorschläge zu unterbreiten.
2. Der Geschäftsführende Ausschuss hat weiter die Aufgabe, alle finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten der ETF zu behandeln und die Tagesordnung des Exekutivausschusses vorzubereiten.
3. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt den/die Generalsekretär/in, den/die Präsidenten/in und die Vizepräsidenten/innen bei der institutionellen Vertretung der ETF.
4. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär, die Stellvertretende Generalsekretärin/der Stellvertretende Generalsekretär oder die Sekretäre können aus wichtigen Gründen vom Geschäftsführenden Ausschuss suspendiert werden. Es besteht ein Einspruchsrecht beim Exekutivausschuss gegen eine solche Suspendierung.
5. Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - Präsident/in;
 - Zwei Vize-Präsidenten/innen;
 - Generalsekretär/in der ETF und der ITF;
 - 3 ordentliche Mitglieder, die vom Exekutivausschuss zu wählen sind;
 - Der Vorsitzenden des Frauenausschusses;
 - Dem/Der Vorsitzenden des Jugendausschusses.
6. Der Geschäftsführende Ausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Präsidentin/der Präsident, in ihrer/seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses.

7. Die Vorsitzenden der Sektionen und Ausschüsse haben das Recht, Tagesordnungspunkte für die Beratung im Geschäftsführenden Ausschuss vorzuschlagen. Zu diesen Punkten haben sie dann das Recht zur Teilnahme an der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses.
8. Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses dürfen von Beratern zu den Sitzungen begleitet werden. Ein Berater kann nur in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds das Wort ergreifen, wenn der/die Präsident/in zustimmt und in Übereinstimmung mit der jeweiligen Geschäftsordnung.

ARTIKEL VIII

PRÄSIDENT UND VIZE-PRÄSIDENTEN

1. Von jedem ordentlichen Kongress der ETF werden ein Präsident und zwei Vize-Präsidenten gewählt, die vom Exekutivausschuss aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt sind und von denen mindestens eine eine Frau ist.
2. Der Präsident und die Vize-Präsidenten bleiben im Amt bis zum Schluss des darauf folgenden ordentlichen Kongresses und dürfen wiedergewählt werden.
3. Falls der Präsident oder einer der Vize-Präsidenten aus irgendeinem Grund ihr Amt in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Kongressen zur Verfügung stellen, ist der Exekutivausschuss befugt, einen Nachfolger bzw. mehrere zu benennen, hält sich dabei aber an die Vorgabe in Absatz (1).
4. Der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit ein Vize-Präsident, führt den Vorsitz bei allen Zusammenkünften der ETF-Führungsgremien zwischen ordentlichen Kongressen.
5. Der Präsident und die Vize-Präsidenten gewährleisten gemeinsam mit dem Generalsekretär die institutionelle Vertretung der ETF.

ARTIKEL IX

GENERALSEKRETÄR

1. Von jedem ordentlichen Kongress wird ein Generalsekretär gewählt. Der Generalsekretär darf wiedergewählt werden.
2. Der Generalsekretär ist vor dem Exekutivausschuss für die allgemeine Verwaltung der ETF- Angelegenheiten, die Implementierung der gefassten Beschlüsse der ETF- Führungsgremien und für die anderen ihm/ihr satzungsgemäß zugeteilten Funktionen verantwortlich.
3. Der/Die Generalsekretär/in erhält alle der ETF gezahlten Gelder, ist dafür verantwortlich und bereitet Einnahmen- und Ausgabenbudgets unter Berücksichtigung aller Fonds vor, die dem Exekutivausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.
4. Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Konten der ETF und erstellt Bücher und Dokumente, die mitunter vom Exekutivausschuss angefordert werden. Er/Sie legt den ETF- Führungsgremien richtige Einnahmen- und Ausgabenbilanzen vor, mit entsprechenden Berichten und Anmerkungen wie er/sie es für nötig befindet oder wie es angefordert wird.
5. Der/Die Generalsekretär/in gewährleistet gemeinsam mit dem/der Präsidenten/in und den Vize-Präsidenten/innen die institutionelle und die politische Vertretung der ETF.
6. Der/Die Generalsekretär/in handelt in Bezug auf das Personal der ETF in der Rolle des Arbeitgebers.²
7. Der/Die Generalsekretär/in darf dem/der stellvertretenden Generalsekretär/in Sonderaufgaben hinsichtlich Verwaltung und Vertretung der ETF übertragen.
8. Falls der Posten des/der Generalsekretärs/in aus irgendeinem Grund frei wird, ernennt der Exekutivausschuss einen/e kommissarischen/e Generalsekretär/in, der im Amt bleibt, bis ein/e Generalsekretär/in beim nächsten ordentlichen Kongress

² im Rahmen des belgischen Arbeitsrechts

gewählt wird, und der/die die in der ETF-Satzung beschriebene Autorität, Zuständigkeiten und Pflichten des/der Generalsekretärs/in besitzt.

9. Im Falle des Rücktritts des/der Generalsekretärs/in beruft der Geschäftsführende Ausschuss unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Exekutivausschusses ein und beschließt die Modalitäten zur Gewährleistung der Kontinuität der ETF-Aktivitäten bis zur Ernennung eines/r Nachfolgers/in durch den Exekutivausschuss.
10. Im Falle eines groben Fehlverhaltens, eines Verstoßes gegen die ETF-Satzung oder einer Straftat:
 - (i) Der Geschäftsführende Ausschuss beruft unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Exekutivausschusses ein und suspendiert im Falle einer realen und gegenwärtigen Gefahr für die ETF den/die Generalsekretär/in und beschließt über die Modalitäten zur Gewährleistung der Kontinuität der ETF-Aktivitäten, bis der Exekutivausschuss einen/eine Nachfolger/in ernannt hat;
 - (ii) Der Exekutivausschuss hat das Recht, den/die Generalsekretär/in mit einer 2/3-Mehrheit zu entlassen;

ARTIKEL X

DIE SEKTIONEN

1. Zur Förderung der Ziele in Artikel I der Satzung werden in den einzelnen Transportarten und verwandter Tätigkeiten Sektionen eingerichtet:
 - Eisenbahn
 - Straßentransport
 - Binnenschifffahrt
 - Hafenarbeiter
 - Seeverkehr
 - Fischerei
 - Zivile Luftfahrt
 - Tourismusdienstleistungen³
2. Jede Mitgliedsgewerkschaft besitzt das Recht, an den Arbeiten jener Sektion teilzunehmen, für die sie Mitglieder meldet. Die Teilnahmemodalitäten werden in der Verfahrensordnung festgelegt. Die Teilnahmekosten der Delegierten im Zusammenhang mit Sektionssitzungen werden von der sie entsendenden Gewerkschaft getragen.
3. Jede Sektion wählt einen Lenkungsausschuss, der zusammen mit der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter im Sekretariat und in Abstimmung mit der jeweiligen ITF-Sektion ein Arbeitsprogramm, Richtlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen formuliert und diese den zuständigen Mitgliedsorganisationen zur Kenntnis bringt.
4. Jede Sektion erstellt ihre eigenen Verfahrensregeln zu beschließen, die vom Exekutivausschuss ratifiziert werden müssen, und richtet, falls notwendig, Ausschüsse und Arbeitsgruppen ein, die sich mit den Subregionen oder speziellen

³ Die Vertretung der Arbeitnehmer/innen im Tourismus wird derzeit gemeinsam mit EFFAT und UNI Europa durch den Europäischen Verbindungsausschuss für Tourismus (ETLC) sichergestellt.

Themen beschäftigen. Die Geschäftsordnung beinhaltet die in Anlage 3 der Satzung dargelegten Normen.

5. Jede Sektion wählt, für die Dauer von 5 Jahren, spätestens auf der letzten Sitzung vor dem Ordentlichen Kongress eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, Stellvertreter/innen und eine Vertreterin der Arbeitnehmerinnen, die gleichzeitig Mitglied des ETF-Frauenausschusses ist und einen Jugendvertreter, der auch Mitglied des ETF-Jugendausschusses ist. Scheidet der/die Inhaber(in) einer der vorgenannten Positionen aus irgendeinem Grund im Zeitraum zwischen zwei Ordentlichen Kongressen aus, ernennt die Sektion auf ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
6. Die/der Vorsitzende berichtet dem Generalsekretär und dem Exekutivausschuss laufend über die Aktivitäten der Sektion.

ARTIKEL XI

FRAUENAUSSCHUSS UND KONFERENZ

1. Es besteht ein ETF-Frauenausschuss, der sich aus Transportgewerkschaftsvertreterinnen zusammensetzt. Jede Mitgliedsgewerkschaft, die eine weibliche Mitgliedschaft erklärt, hat das Recht, an der Arbeit des Frauenausschusses teilzunehmen. Die Kosten für die Teilnahme der Delegierten an den Sitzungen des Frauenausschusses werden von der Organisation getragen, die sie entsendet
2. Der Frauenausschuss:
 - Befasst sich mit allen Fragen, die von Bedeutung für Transportarbeiterinnen sind, einschließlich der ETF-Politik zur Gleichstellung von Mann und Frau;
 - Hat das Recht, im Exekutivausschuss, in den Sektionen und beim Kongress Vorschläge und Entschließungsanträge einzubringen;
 - Arbeitet eng mit dem ITF-Frauenausschuss zusammen.
3. Die Frauenkonferenz:
 - Tagt bei jedem Ordentlichen Kongress;
 - Beschließt die Prioritäten für europäischen Transportarbeiterinnen.
 - Wählt:
 - Die Vorsitzende des Frauenausschusses;
 - 8 ordentliche Mitglieder des Frauen-Lenkungsausschusses unter Berücksichtigung der sektoralen und regionalen Ausgewogenheit.

Die Vorsitzende des Frauenausschusses ist von Amts wegen Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses und des Exekutivausschusses. Die acht ordentlichen Mitglieder des Frauen-Lenkungsausschusses sind von Amts wegen Mitglieder des Exekutivausschusses.

Die Vertreterinnen der Sektionen werden ständig zu den Sitzungen des Frauenlenkungsausschusses eingeladen.

Scheidet eines der oben genannten Ämter in der Zeit zwischen den ordentlichen Kongressen aus irgendeinem Grund aus, so ernennt der Ausschuss auf seiner nächsten Sitzung gemäß seiner Geschäftsordnung eine Nachfolgerin.

4. Die Geschäftsordnung für die ETF-Frauenkonferenz wird vom ETF-Frauenausschuss verfasst und vom Exekutivausschuss vor dem Kongress bestätigt.

ARTIKEL XII

YOUTH COMMITTEE AND CONFERENCE

1. Es wird ein ETF-Jugendausschuss gebildet, der sich aus Gewerkschaftsvertretern/innen unter 35 Jahren zusammensetzt. Jede Mitgliedsgewerkschaft, die junge Mitglieder angibt, hat das Recht, sich an der Arbeit des Jugendausschusses zu beteiligen. Die Kosten für die Teilnahme der Delegierten an den Sitzungen des Jugendausschusses werden von der Organisation getragen, die sie entsendet.
2. Der Jugendausschuss:
 - Behandelt alle für junge Transportarbeiter wichtigen Fragen, einschließlich ETF-Jugendpolitiken;
 - Besitzt das Recht, dem Exekutivausschuss, den Sektionen und dem Kongress Vorschläge und Entschlüsse zu unterbreiten;
 - Vertritt die ETF in anderen Strukturen für junge Arbeitnehmer angemessen;
 - Koordiniert seine Aktivitäten mit dem ITF-Jugendausschuss.
3. Die Jugendkonferenz:
 - Wird im Rahmen jedes ordentlichen Kongresses abgehalten;
 - Entscheidet über die Prioritäten für junge europäische Verkehrsbeschäftigte und verabschiedet ein Arbeitsprogramm;
 - Wählt die beiden Co-Vorsitzenden und zwei ordentliche Lenkungsausschuss-Mitglieder;
 - Wählt eine Vertreterin der jungen Frauen für den ETF-Frauenausschuss.

Einer der Co-Vorsitzenden fungiert von Amts wegen als Jugendvertreter im Geschäftsführenden Ausschuss sowie im Exekutivausschuss. Der zweite Co-Vorsitzende und zwei ordentliche Mitglieder des Lenkungsausschusses fungieren von Amts wegen als Jugendvertreter im Exekutivausschuss der ETF in Übereinstimmung mit dessen Geschäftsordnung.

Wenn eines der oben genannten Ämter aus irgendeinem Grund in der Zeit zwischen den ordentlichen Kongressen endet, ernennt der Ausschuss auf seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger.

4. Die Geschäftsordnung der ETF-Konferenz der jungen Arbeitnehmer wird vom ETF-Jugendausschuss erstellt und vom Exekutivausschuss vor dem Kongress bestätigt.

ARTIKEL XIII

MANDAT GEWÄHLTER VERTRETER/INNEN

1. Das Mandat aller gewählten Vertreter/innen innerhalb der ETF leitet sich von dem Wahlgremium oder der Wählergruppe ab, das bzw. die sie für das Amt vorgeschlagen oder gewählt hat.
2. Folglich vertreten die gewählten Vertreter/innen ihr Wahlgremium oder ihre Wählergruppe in dem Amt oder Gremium, in das sie gewählt worden sind.
3. Die gewählten Vertreter/innen sind dafür verantwortlich, dass angemessene Kommunikations- und Konsultationsmethoden mit dem Wahlgremium oder der Wählergruppe, das/die sie für das Amt vorgeschlagen oder gewählt hat, gewährleistet sind.
4. Das Amt eines/r gewählten Vertreters/in in der ETF ist unvereinbar mit einem Arbeitsvertrag oder einer Tätigkeit, die von der ETF vergütet wird.

ARTIKEL XIV

SEKRETARIAT

1. Das Sekretariat befindet sich in Brüssel.
2. Das Sekretariat besteht aus dem/der Generalsekretär/in, dem/der stellvertretenden Generalsekretär/in, einer vom Exekutivausschuss zu bestimmenden Anzahl von Abteilungsleitern/innen und Politischen Sekretären/innen sowie sonstigem Personal.
3. Das Sekretariat arbeitet unter der Leitung und Verantwortung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs. Es führt die Aufgaben aus, die ihm von den Organen, den Sektionen und dem Frauenausschuss und dem Jugendausschuss der ETF im Rahmen der vorliegenden Satzung übertragen werden.
4. Das Sekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Pflege und Ausbau der Beziehungen zwischen allen Gremien der ETF und dem Sekretariat der ITF;
 - Vertretung der Interessen der ITF in der Europäischen Region;
 - Pflege und Ausbau der Beziehungen zum Sekretariat des EGB;
 - Sicherstellung der rechtzeitigen Vorbereitung von Dokumenten und Tagesordnungen für alle Sitzungen der satzungsgemäßen und anderen Gremien der ETF;
 - Organisation der Vertretung bei den europäischen Institutionen;
 - Vorlage von Tätigkeits- und Finanzberichten an den Exekutivausschuss;
 - Erledigung aller vom Exekutivausschuss und vom Geschäftsführenden Ausschuss geforderten Aufgaben.

ARTIKEL XV

UNTERSTÜTZUNG BEI RECHTSSTREITIGKEITEN

1. Die Mitgliedsorganisationen können die ETF in Streitfällen von großer Bedeutung um solidarische Unterstützung ersuchen.
2. Eine solche Unterstützung kann aus organisierter moralischer Unterstützung des Mitglieds und seines Standpunktes in den Fragen der Auseinandersetzung, aus Ansätzen gegenüber einzelstaatlichen Regierungen und regierungsübergreifenden Organisationen, aus finanzieller Hilfe oder einer Kombination dieser oder anderer Schritte bestehen, die je nach Umständen angemessen erscheinen.
3. Die ETF erhält so viele Hinweise wie möglich über die Wahrscheinlichkeit einer solchen Streitigkeit und so viele Informationen wie möglich zu den betroffenen Themen und zum Verhalten anderer Mitglieder und wichtiger Gewerkschaftsorganisationen des Landes, in dem die Auseinandersetzung stattfindet.
4. Ein Mitglied, das mit einer wichtigen Auseinandersetzung konfrontiert wird, die die ETF auf den Plan rufen könnte, wendet sich nicht an ETF-Mitglieder außerhalb der eigenen Landesgrenzen mit der Bitte um Unterstützung, ohne zuerst den Generalsekretär der ETF konsultiert zu haben. Das gilt auch für Unterstützungs- oder Hilfsaufrufe an Nicht-Mitgliedsgewerkschaften im Ausland. Verstöße gegen diese Bestimmung entbinden die ETF von jeglicher Verpflichtung, Unterstützung zu gewähren oder weiterhin anzubieten.
5. Nach Eingang einer Bitte um Unterstützung trifft der Generalsekretär alle angemessenen Maßnahmen, um sich selbst mit den Fakten vertraut zu machen, und ergreift solche Maßnahmen, die ihm angemessen und praktisch erscheinen im Bedarfsfall in Rücksprache mit dem Geschäftsführenden Ausschuss.
6. Der Generalsekretär erstattet dem Exekutivausschuss bei der ersten Gelegenheit Bericht über jede gewährte Unterstützung in Einklang mit dieser Regel.

ARTIKEL XVI

BEILEGUNG INTERNER RECHTSSTREITIGKEITEN

1. Falls sich zwei oder mehrere Mitgliedsorganisationen in einem Streit untereinander über eine Frage bzw. Fragen befinden, die die ETF oder deren Aktivitäten betreffen, steht es ihnen offen, die ETF als Schlichterin anzurufen. Die Schlichtung wird nur aufgenommen, wenn alle am Streit beteiligten Parteien diesem Vorgehen zustimmen, nachdem sie sich versichert haben, dass jegliche Schlichtungsentscheidung nicht in Konflikt mit den Vorschriften oder Politiken der nationalen Zentralen steht, denen sie angehören. Die Entscheidungen des/der Schlichter(s) sind für die Parteien verbindlich.
2. Das Schlichtungsverfahren wird fallweise vom Generalsekretär in Konsultation mit dem/den Vorsitzenden der betroffenen Sektion/-en festgelegt und den Streitparteien.

ARTIKEL XVII

MITGLIEDSBETRÄGE UND ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE

1. Jeder Ordentliche Kongress legt den von jeder Mitgliedsgewerkschaft pro angemeldetes Mitglied zu zahlenden Beitrag fest. Der Exekutivausschuss legt eine Mindestmitgliederzahl, für die Mitgliedsbeiträge zu zahlen sind, mit dem Ziel fest, dass für solche angeschlossenen Mitgliedsorganisationen, die nur eine sehr geringe Zahl von beitragspflichtigen Mitgliedern haben, zu zahlende Beiträge festgelegt werden.
2. Der Exekutivausschuss kann in eigenem Ermessen eine Mitgliedsorganisation ermächtigen, Mitgliedsbeiträge zu einem geringeren als dem Standardbeitragssatz zu entrichten, wenn sich der Ausschuss davon überzeugt hat, dass die Finanzlage der Mitgliedsorganisation oder deren geringes Beitragsaufkommen von den Mitgliedern eine solche Ausnahmeregelung rechtfertigen.
3. Der Exekutivausschuss hat das Recht, Mitgliedsorganisationen um zusätzliche Beiträge zur Deckung wichtiger finanzieller Verpflichtungen zu ersuchen.
4. Der Exekutivausschuss ist berechtigt, spezielle Gebühren oder Beiträge von nationalen Gewerkschaften oder von europäischen oder internationalen Gewerkschaftsorganisationen, die Beobachterstatus haben, festzusetzen.
5. Alle Beiträge sind bis spätestens Ende April des laufenden Jahres zu entrichten, wobei die Aufnahme einer neu angeschlossenen Gewerkschaft erst dann rechtswirksam wird, nachdem sie ihre Mitgliedsbeiträge für mindestens sechs Monate entrichtet hat. Die Mitgliedsorganisationen melden die Anzahl ihrer Mitglieder am 1. Januar jedes Jahres gemäß Artikel II, Absatz 2, zweiter Spiegelstrich. Der Generalsekretär legt dem Geschäftsführenden Ausschuss in jedem Finanzjahr eine Liste von Mitgliedern mit Zahlungsrückständen zum Abwägen der Vorgehensweise gemäß Artikel III, Absatz 2 vor.
6. Für jene Aktivitäten, die die ETF in ihrer Funktion als europäische Region der ITF erbringt, entrichtet die ITF einen jährlichen Beitrag, der vom ITF-Vorstand festgesetzt wird.

RULE XVIII

FINANZEN UND AUDITING

1. Das Finanzjahr der ETF und die Vorschriften der Finanzverwaltung werden vom Exekutivausschuss festgelegt.
2. Der/Die Generalsekretär/in ist für die Einrichtung und Verwaltung eines ordnungsgemäßen Buchführungs- und Rechnungslegungssystems verantwortlich.
3. Die Bücher der ETF werden jedes Jahr von einer vom Exekutivausschuss bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Sie berichten auch darüber, ob ihrer Meinung nach eine ordnungsgemäße Buchführung vorliegt und ob ein angemessenes System zur Kontrolle der Finanztransaktionen vorhanden ist. Ihr Bericht wird dem Exekutivausschuss nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt.
4. Der Kongress wählt fünf Rechnungsprüfer, die die Finanzgeschäfte der ETF mindestens alle sechs Monate überwachen und kontrollieren. Diese sollten aus den Reihen der Mitgliedsgewerkschaften gewählt werden, die nicht direkt in den Exekutivausschuss gewählt werden. Den Rechnungsprüfern/innen ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Konten der ETF zu gewähren.
5. Die Rechnungsprüfer/innen erstatten jährlich Bericht an den Exekutivausschuss und jeden Ordentlichen Kongress.
6. Sollte ein/e Rechnungsprüfer/in sich aus irgendeinem Grunde außer Stande sehen, in der Zeit zwischen zwei Ordentlichen Kongressen seine/ihre Aufgaben zu erfüllen, benennt der Exekutivausschuss eine(n) Nachfolger(in), nachdem er die angeschlossene Organisation, die den/die Rechnungsprüfer/in nominiert hat, aufgefordert hat, einen/eine Nachfolger/in vorzuschlagen.

ARTIKEL XIX

AUFLÖSUNG DER ETF

Die Auflösung der ETF kann nur vom Kongress beschlossen werden. Ein Antrag zur Auflösung der ETF bedarf der Abstimmung nach Mitgliedschaft und muss, um angenommen zu werden, von mindestens drei Vierteln der anwesenden beitragszahlenden Mitgliedschaft unterstützt werden. Der Antrag muss außerdem vorschreiben, was mit dem Vermögen der ETF geschehen soll und wie die Verpflichtungen der ETF gegenüber ihrem Personal und ihren Funktionsträgern erfüllt werden sollen.

ARTIKEL XX

GÜLTIGKEIT UND SATZUNGSABÄNDERUNG

1. Diese Satzung wurde vom Gründungskongress der ETF im Juni 1999 angenommen und zuletzt am 24.-27. Mai 2022 geändert.
2. Der Kongress allein hat das Recht, die Satzung zu ändern. Änderungsanträge zur Satzung sind dem Sekretariat entsprechend den Verfahren gemäß ARTIKEL V, (14) vorzulegen, und das Sekretariat leitet diese Änderungsanträge an die angeschlossenen Organisationen. Über Änderungsanträge zur Satzung muss eine Abstimmung nach Mitgliedschaft erfolgen und von mindestens zwei Dritteln aller gültigen Stimmen unterstützt werden, um angenommen zu werden.

Anlage 1

Artikel V der Satzung des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB)

1. Die europäischen Industrieverbände sind Organisationen von Gewerkschaften in einer oder mehreren Branchen des öffentlichen Dienstes oder der Privatwirtschaft. Sie vertreten die Interessen der Arbeitnehmer in ihren Branchen auf europäischer Ebene vorwiegend bei Verhandlungen.
2. Die europäischen Industrieverbände stehen allen nationalen gewerkschaftlichen Organisationen offen, die Mitglieder von dem Europäischen Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaftsbünden sind. Diese Organisationen sollten dem entsprechenden Europäischen Industrieverband angehören.
3. Sie werden auf eigene Initiative gegründet und legen ihre eigene, unabhängige Geschäftsordnung im Einklang mit dieser Satzung fest.
4. Der Europäische Gewerkschaftsbund begrüßt die Gründung und Entwicklung von europäischen Industrieverbänden in allen Bereichen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit.

Anlage 2

Artikel XI der Satzung der Internationalen Transportarbeiter-Föderation – Regionale und sonstige Organisationen

1. Die ITF hat regionale Organe, über deren Einrichtung der Vorstand entscheidet und die sich mit Fragen von gemeinsamem Interesse für die der ITF angeschlossenen Gewerkschaften in einer bestimmten Region befassen. Der Vorstand ist befugt, Richtlinien in bezug auf ihre Tätigkeit zu erteilen und allgemein ihre Arbeit anzuleiten.
2. Mit Ausnahme der Europäischen Transportarbeiter-Föderation, die zwar die europäische Region der ITF bildet, aber ihrer eigenen Satzung unterliegt, wählt jede regionale Einrichtung einen Ausschuss, der zusammen mit einem/einer Beauftragten des Sekretariats Arbeitsprogramme erstellt, Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Rahmen der ITF-Politik ausspricht und die interessierten Mitgliedsgewerkschaften darüber informiert. Der Ausschuss wählt einen Vorsitz und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die Zusammensetzung des Ausschusses muss die geografische Verteilung der ITF-Mitglieder in der Region und ihre Branchenstruktur angemessen widerspiegeln. Zu den Mitgliedern des Regionalausschusses gehören auch Vertreterinnen weiblicher Verkehrsbeschäftigter gemäß Artikel XII (4). Zu den Mitgliedern des Regionalausschusses gehört ein/e junge/r Arbeitnehmer/in, der/die von den Vertreter/innen der jungen ITF-Beschäftigten in der Region gewählt wird und die Region auch im ITF-Ausschuss für junge Verkehrsbeschäftigte vertritt.
3. Jede angeschlossene Organisation hat das Recht, sich an der Tätigkeit der entsprechenden Region zu beteiligen. Die Teilnahmekosten der Delegierten auf Regionaltagungen werden in der Regel von den sie entsendenden Organisationen getragen.
4. Beschlüsse von Regionalorganen, die direkt oder indirekt die Interessen der ITF als Ganzes, einer ITF-Sektion oder einer anderen ITF-Region berühren, können erst in Kraft treten, nachdem der Vorstand sie gutgeheißen hat.
5. Der Vorstand ist befugt, andere Büros oder Organe der ITF zu gründen und deren Aufgabenbereich festzulegen.

Anhang 3

Standards für eine Geschäftsordnung

Jede Sektion und jeder Ausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die vom Exekutivausschuss zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung regelt die folgenden Punkte:

Geltungsbereich

Der Anwendungsbereich legt fest, wem eine bestimmte Sektion oder ein bestimmter Ausschuss offensteht und welches die Hauptaufgabenbereiche sind. Im Falle von Sektionen oder Ausschüssen, die nur bestimmten Gruppen offenstehen, werden nur die Daten aus den jährlichen Mitgliederfragebögen berücksichtigt, und es werden keine zusätzlichen Aktualisierungen im laufenden Jahr akzeptiert.

Lenkungsausschuss

Jede Sektion und jeder Ausschuss muss einen Lenkungsausschuss haben. Dieser besteht aus mindestens einem Vorsitzenden (oder Co-Vorsitzenden) und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen mindestens einer eine Frau sein muss. Dem Lenkungsausschuss können weitere Mitglieder angehören. Seine Zusammensetzung muss die geschlechtliche und regionale Ausgewogenheit der in dem jeweiligen Gremium vertretenen Mitglieder widerspiegeln. In der Geschäftsordnung wird die Rolle des Lenkungsausschusses festgelegt.

Beschlüsse

Die Sektionen und Ausschüsse haben die Pflicht, alle Möglichkeiten auszuloten, um einen Konsens zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen können die Sektionen entscheiden, einen Beschluss durch eine Mitgliederabstimmung zu fassen. In der Geschäftsordnung wird das Verfahren einschließlich einer Frist für die Beantragung eines Mitgliedervotums festgelegt, um eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen. Aufgrund ihres Charakters dürfen die Ausschüsse keine Mitgliederabstimmung durchführen.

Wahlverfahren

Das Wahlverfahren regelt den Zeitpunkt und die Art und Weise des Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen, die Frist und die Art und Weise der Wahl sowie den Mechanismus zur Neubesetzung vakanter Wahlmandate.

Häufigkeit der Sitzungen

Jede Sektion und jeder Ausschuss muss mindestens eine Sitzung pro Kalenderjahr veranstalten.

Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Jede Sektion und jeder Ausschuss hat das Recht, ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen oder Ausschüsse zu bilden. Der Aufgabenbereich dieser Arbeitsgruppen oder Ausschüsse wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Verpflichtung und Teilnahme an den Sitzungen

Jeder Kandidat für ein Wahlmandat verpflichtet sich, an den Sitzungen teilzunehmen und zur Arbeit des Gremiums, in das er gewählt wurde, beizutragen. Vor der Einreichung einer individuellen Kandidatur für ein Wahlmandat müssen das Engagement und die Unterstützung der betreffenden Mitgliedsgewerkschaft sichergestellt werden. In der Geschäftsordnung sind die Regeln für die Berichterstattung an die entsprechende Wählergruppe festzulegen. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden für:

- vorübergehende Vertretung bei vereinbarter Abwesenheit, z.B. bei Krankheit oder Mutterschaft;
- ständige Vertretung bei wiederholter unentschuldigter Abwesenheit;
- Umstände, unter denen ein Wahlmandat aus irgendeinem Grund frei wird/bleibt.

Online-Sitzungen

In der Geschäftsordnung werden die Modalitäten (virtuell, hybrid) festgelegt, um die Zulässigkeit von Online-Sitzungen zu gewährleisten, wobei das demokratische Ziel einer möglichst gleichberechtigten und aktiven Teilnahme in vollem Umfang berücksichtigt wird.